

**Kurztitel**

Auslandstitel-Bereinigungsgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 22/1954

**§/Artikel/Anlage**

§ 2

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1954

**Text**

§ 2. (1) Das Bundesministerium für Finanzen kann Auslandstitel, bei denen es die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 für gegeben erachtet, verlaubaren; ebenso kann es Auslandstitel verlaubaren, über die der Eigentümer infolge einer im Inland nicht rechtswirksamen Maßnahme nicht verfügen kann.

(2) Die Verlaubarung gemäß Abs. 1 hat im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bis zum 30. Juni 1954 zu erfolgen.

(3) Besteht hinsichtlich der nach Abs. 1 verlaubarten Auslandstitel noch eine Leistungspflicht des Schuldners, so ist diese bis zur Entscheidung über einen Feststellungsantrag nach § 3 oder bis zum Ablauf der im § 3 vorgesehenen Frist gehemmt.

(4) Durch Verordnung oder zwischenstaatliche Abkommen oder durch Vereinbarungen mit den Gläubigervertretungen der Begebungsländer kann bestimmt werden, daß die im Abs. 1 vorgesehene Verlaubarung für Auslandstitel auch auf andere Weise als nach Abs. 2 erfolgt.